

Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 09.10.2024

14. **Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes Wittlich-Land 2006, Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Gemarkung Laufeld, Flur 3**
a) Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit Nachbargemeinden)
b) Beschluss des Planentwurfes für die Offenlage
Vorlagen-Nr. 2024/46/209

a) Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit Nachbargemeinden)

Sachdarstellung/Begründung:

Der Verbandsgemeinderat wird darüber informiert, dass die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes Wittlich-Land, Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Gemarkung Laufeld, Flur 3 am 10.01.2024 durchgeführt wurde.

Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden war Gelegenheit zur Rückäußerung bis einschließlich 16.02.2024 eingeräumt worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis 16.02.2024.

Der Verbandsgemeinderat wird über die im Zuge der v. g Beteiligungen (Behörden, Nachbargemeinden und Öffentlichkeit) eingegangenen Stellungnahmen informiert. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind in der Abwägungstabelle aufgeführt und werden dem Verbandsgemeinderat bekanntgegeben.

*** **

Folgende Anlagen lagen den Sitzungsteilnehmern vor:

- OG_Laufeld_PV_FNP_TÖB_Frühz_Bet_Abwägungstabelle_VG-Rat_09.10.2024_Entwurfassung
- 02_VG_WIL-Ld_Schoenergie_OG_Laufeld_PV_FNP_Plan

Die Anlagen sind der Niederschrift beigelegt.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat berät en bloc über die Stellungnahmen und beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses den Handlungsempfehlungen des Planungsbüros und der Verwaltung zu folgen.

Im Übrigen nimmt der Verbandsgemeinderat die gegebenen Hinweise zur Kenntnis.

Die Abwägungstabelle ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 37
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

b) Beschluss des Planentwurfes für die Offenlage

Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, den sich aus den vorherigen Beschlüssen ergebenden Planentwurf als Grundlage für die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Planoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB anzuerkennen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 37
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

**Abwägung eingegangener Stellungnahmen im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB),
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)**

Anlage zur Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates Wittlich-Land vom 09.10.2024, TOP 14 a)

Protokollfassung

Nr.	Name und Adresse der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange				Datum des Schreibens	Beschluss erforderlich
01	Amprion GmbH	Robert-Schuman-Straße 7	44263	Dortmund	11.01.2024	nein
02	Autobahn GmbH des Bundes	Friedrichstraße 71	10117	Berlin		
03	Bundesagentur für Arbeit	Dasbachstraße 9	54292	Trier		
04	Bischöfl. Generalvikariat, Ref. Ha 7	Hinter dem Dom	54290	Trier		
05	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Portfoliomanagement	Fontanestraße 4	40470	Düsseldorf		
06	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Fontainengraben 200	53123	Bonn	10.01.2024	nein
07	CREOS Deutschland GmbH	Im Spitzenbusch 11	67227	Frankenthal	12.01.2024	nein
08	Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH Niederlassung Frankfurt	Karlstraße 6	60329	Frankfurt		
09	Deutsche Bahn Station & Service AG, Bahnstationsmanagement Koblenz	Karthäuserstraße 104	56068	Koblenz		
10	Deutsche Telekom Technik GmbH	Polcherstr. 15 -19	56727	Mayen	17.01.2024	nein
11	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Am DFS Campus 10	63225	Langen	06.02.2024	nein

OG Laufeld

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Laufeld; Gemarkung Laufeld, Flur 3 – Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land zur Darstellung von Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaik“ **Auswertung der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Name und Adresse der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange				Datum des Schreibens	Beschluss erforderlich
12	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel	Görrestraße 10	54470	Bernkastel-Kues	31.01.2024	nein
13	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/ Saarbrücken	Untermainkai 23-25	60327	Frankfurt/Main	31.01.2024	nein
14	Evangelische Kirchengemeinde, Gemeindebüro	Trierer Landstraße 11	54516	Wittlich		
15	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft MBH	Hohlstraße 12	55743	Idar-Oberstein	15.01.2024	nein
16	Fernstraßen-Bundesamt	Friedrich-Ebert-Straße 72-78	04109	Leipzig	10.01.2024	nein
17	Finanzamt Bernkastel-Wittlich, Einheitsbewertung	Unterer Sehlemet	54516	Wittlich		
18	Forstamt Wittlich	Beethovenstraße 3	54516	Wittlich	16.02.2024	nein
19	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesdenkmalpflege	Schillerstr. 44	55116	Mainz		
20	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Rheinisches Landesmuseum, Außenstelle Trier	Weimarer Allee 1	54290	Trier	16.01.2024	nein
21	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte	Niederberger Höhe 1	56077	Koblenz	15.01.2024	nein
22	Handwerkskammer Trier	Loebstr. 18	54295	Trier	22.01.2024	nein
23	Industrie- und Handelskammer Trier	Herzogenbuscher Str. 12	54290	Trier	13.02.2024	nein
24	Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH	Am Saarlarm 1	66740	Saarlouis	15.01.2024	nein
25	Kath. Kirchengemeinde, Pfarrbüro	Kirchstraße 28	54531	Manderscheid		
26	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Landesplanungsbehörde	Kurfürstenstraße 16	54516	Wittlich	31.01.2024	ja

OG Laufeld

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Laufeld; Gemarkung Laufeld, Flur 3 – Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land zur Darstellung von Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaik“ **Auswertung der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Name und Adresse der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange				Datum des Schreibens	Beschluss erforderlich
27	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Naturschutzbehörde	Kurfürstenstraße 16	54516	Wittlich	31.01.2024	ja
28	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Ref. ÖPNV	Kurfürstenstraße 16	54516	Wittlich		
29	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	Emy-Roeder-Straße 5	55129	Mainz	13.02.2024	nein
30	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung - Niederlassung Landau, Abt. Pipeline-Maßnahmen	Postfach 13 40	76803	Landau		
31	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung - Niederlassung Trier	Paulinstraße 58	54292	Trier	01.02.2024	nein
32	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz	Dasbachstraße 15c	54292	Trier	11.01.2024	ja
33	Landesbetrieb Mobilität Ref. Luftverkehr	Gebäude 667 C	55483	Hahn-Flughafen		
34	Landwirtschaftskammer - Dienststelle Trier	Gartenfeldstr. 12a	54295	Trier	12.02.2024	ja
35	Ortsgemeinde Niederöfflingen		54533	Niederöfflingen		
36	Ortsgemeinde Oberöfflingen		54533	Oberöfflingen		
37	Ortsgemeinde Pantenburg		54531	Pantenburg		
38	Ortsgemeinde Wallscheid		54531	Wallscheid		
39	Planungsgemeinschaft Region Trier	Postfach 40 20	54230	Trier		
40	Rendantur Wittlich	St.-Bernhard-Str. 6	54516	Wittlich		
41	Stadt Manderscheid		54531	Manderscheid		
42	Struktur- u. Genehmigungsdirek. Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht	Deworastr. 8	54290	Trier	06.02.2024	nein

OG Laufeld

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Laufeld; Gemarkung Laufeld, Flur 3 – Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land zur Darstellung von Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaik“ **Auswertung der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Name und Adresse der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange				Datum des Schreibens	Beschluss erforderlich
43	Struktur- u. Genehmigungsdirek. Nord Regionalstelle Wasserwirtsch., Abfallw., Bodenschutz	Kurfürstenstraße 1	54516	Wittlich	05.02.2024	ja
44	Struktur- u. Genehmigungsdirek. Nord, Obere Landesplanung	Stresemannstraße 3-5	56068	Koblenz		
45	Struktur- u. Genehmigungsdirek. Nord, Obere Naturschutzbehörde	Stresemannstraße 3-5	56068	Koblenz		
46	SWT Stadtwerke Trier, Versorgungs-GmbH	Ostallee 7/13	54290	Trier		
47	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel	Im Viertheil 24	54470	Bernkastel-Kues	06.02.2024	nein
48	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich Land, Abt. 1, 1.1, 1.2	Kurfürstenstraße 1	54516	Wittlich		
49	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich Land, Abt. 2 Straßenverkehrsbehörde	Kurfürstenstraße 1	54516	Wittlich	12.01.2024	nein
50	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich Land, Abt. 3.2, 3.8	Kurfürstenstraße 1	54516	Wittlich		
51	Verbandsgemeindewerke Wittlich Land	Kurfürstenstraße 1	54516	Wittlich		
52	Verwaltung Flugplatz Trier-Föhren	Flugplatz Tower	54343	Föhren		
53	Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH	Zurmainer Straße 175	54292	Trier	15.02.2024	nein
54	Westnetz GmbH Regionalzentrum Trier	Eurener Str. 33	54294	Trier	07.02.2024	nein
55	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr (SPNV) Rheinland-Pfalz Nord	Friedrich-Ebert-Ring 14-20	56068	Koblenz		
56	Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel	MaxPlanck-Straße 13	54516	Wittlich	12.01.2024	nein
57	Zweckverband VRT	Deworastraße 1	54290	Trier	01.02.2024	nein

Die vorstehenden Behörden und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 10.01.2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt. Es wurde um Abgabe von Stellungnahmen bis zum 16.02.2024 gebeten.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wittlich-Land in der Zeit vom 15.01.2024 bis 16.02.2024 gem. § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt. Ebenfalls wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Planunterlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land vom 15.01.2024 bis 16.02.2024 einzusehen. Die öffentliche Bekanntmachung zu dem Verfahrensschritt erfolgte in der Wochenzeitung "VerbandsgeMEINde Wittlich.Land", Ausgabe Freitag, 05.01.2024.

Die Beteiligungen wurden gleichzeitig mit der Bebauungsplanung „Hermesheck“ der Ortsgemeinde Laufeld durchgeführt.

Eingegangene Stellungnahmen sind im Nachfolgenden entsprechend der Ordnungsnummer wiedergegeben, durch das Planungsbüro Fischer sowie die Verwaltung erläutert und mit Abwägungsvorschlägen versehen. Die Spalte „Beschlussvorschlag“ enthält bei der Entwurfsaufbereitung die Abwägungs- und Beschlussvorschläge des Planungsbüros bzw. der Verwaltung, bei der Protokollfassung die Beschlusswiedergabe durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. Verbandsgemeinderat mit den Abstimmungsergebnissen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden zu der Planung keine Stellungnahmen abgegeben.

1. Amprion, 11.01.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	<i>Zur Kenntnis.</i>
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<i>Weitere Versorgungsträger wurden beteiligt (siehe Verteiler).</i>
Kein Beschluss erforderlich	

6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 10.01.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<i>Zur Kenntnis.</i>
Kein Beschluss erforderlich	

7. Creos, 12.01.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.	Zur Kenntnis.
Kein Beschluss erforderlich	

10. Deutsche Telekom, 17.01.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnis.
Kein Beschluss erforderlich	

11. Deutsche Flugsicherung, 06.02.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Zur Kenntnis.
Kein Beschluss erforderlich	

12. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR), 31.01.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
Aus der Sicht der Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung des DLR Mosel bestehen gegen die o. g. Vorhaben keine Bedenken. Es liegen unsererseits keine Planungen für diesen Bereich vor.	<i>Zur Kenntnis.</i>
Kein Beschluss erforderlich	

13. Eisenbahn-Bundesamt, 31.01.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
<p>Ihr Schreiben ist am 11.01.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Außerhalb des Plangebietes verlaufen die Eisenbahnstrecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2631, Hürth-Kalscheuren, W9 – Ehrang, W 30 (ca. 15 km vom Plangebiet entfernt) - 3010, Koblenz Hbf – Perl (DB Grenze) (ca. 13 km vom Plangebiet entfernt) <p>Aus den beigegeführten Unterlagen ist zu entnehmen, dass Sie die in diesem Zusammenhang erforderliche Beteiligung der Deutschen Bahn AG durch die Einbindung der für Rheinland-Pfalz zuständigen Koordinierungsstelle der Deutschen Bahn AG bereits parallel mit der Beteiligung des EBA durchführen.</p> <p>Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine weiteren Hinweise vorgebracht.</p>	<i>Zur Kenntnis.</i>
Kein Beschluss erforderlich	

15. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, 15.01.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
<p>Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 52123 Bonn BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	Zur Kenntnis.
Kein Beschluss erforderlich	

16. Fernstraßen-Bundesamt, 10.01.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
<p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der Einzelfortschreibung des FNP der VG Wittlich-Land, Gemarkung Laufeld und Bebauungsplanung SO Photovoltaik „Hermesheck“ der OG Laufeld, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p> <p><i>Die Stellungnahme weist auf die Zuständigkeit der Autobahn GmbH des Bundes i.R. der Beteiligung zu Bebauungsplänen hin und betrifft somit die verbindliche Bauleitplanung; eine Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes auch im Bebauungsplanverfahren entfällt gemäß der im Schreiben zitierten Verordnung.</i></p> <p><i>Die Autobahn GmbH des Bundes, Friedrichstr. 71, 10177 Berlin wurde entsprechend beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.</i></p> <p><i>Die Information wird zur Kenntnis gegeben.</i></p> <p>Die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p><i>Ergänzend: Der Abstand des Plangebietes zur Bundesautobahn BAB 1 beträgt rd. 850 m, das Plangebiet liegt damit nicht innerhalb des 40-Meter oder 100-Meter-Abstands zu einer Bundesstraße / Bundesautobahn i. S. d. FStrG. Die Belange sind entsprechend berücksichtigt.</i></p>

OG Laufeld

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Laufeld; Gemarkung Laufeld, Flur 3 – Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land zur Darstellung von Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaik“ **Auswertung der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

<p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeithalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West.</p> <p>Wir bitten dies auch bei zukünftigen Verfahren zu beachten!</p>	<p><i>Die Erschließung ist über Wirtschaftswege und Gemeindestraßen innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen und im Anschluss über das gemeindliche Wirtschaftswegenetz geplant.</i></p>
Kein Beschluss erforderlich	

18. Forstamt Wittlich, 16.02.2024	
<p>Stellungnahme</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir zu betreffenden Planungen wie folgt Stellung: <u>Einzelfortschreibung Flächennutzungsplan:</u> Waldflächen sind von der geplanten Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans nicht direkt betroffen. Der aus forstbehördlicher Sicht notwendige Waldabstand ist in der Darstellung des Sondergebiets bereits berücksichtigt. Seine konkrete Festsetzung ist Gegenstand des Bebauungsplans. Vor diesem Hintergrund bestehen von unserer Seite keine Bedenken gegen die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes. <u>Aufstellung Bebauungsplan:</u> Die geplante Anlage grenzt im Norden an bestehenden Wald an. Aus unserer Sicht sollte ein Sicherheitsabstand zum Wald von 30 m eingehalten werden. Im Vorentwurf des Bebauungsplans wurde bei der Festsetzung der Baugrenze diese Abstandsempfehlung berücksichtigt. Unter dieser Voraussetzung bestehen keine forstbehördlichen Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben.</p>	<p>Kommentierung</p> <p><i>Zur Kenntnis. Es besteht kein Handlungsbedarf.</i></p> <p><i>Zur Kenntnis. Die Stellungnahme betrifft die verbindliche Bauleitplanung.</i></p>
Kein Beschluss erforderlich	

20. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Rheinisches Landesmuseum, 16.01.2024	
<p>Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen o. g. Planungsverfahrens haben wir bereits während der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben, in Folge der eine geophysikalische Prospektion im Geltungsbereich der geplanten PV-Anlage durchgeführt wurde.</p>	<p>Kommentierung</p> <p><i>Die Information wird zur Kenntnis gegeben.</i></p>

<p>Die Firma Posselt & Zickgraf Prospektionen hat der GDKE/Landesarchäologie-Außenstelle Trier am 25.09.2023 den Bericht zur Magnetik-Prospektion in Laufeld, VG Wittlich-Land (im Rahmen des TöB-Verfahrens „Vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) – Antrag auf eine vereinfachte raumordnerische Prüfung zur Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage (erdgebunden) in der Ortsgemeinde Laufeld, Verbandsgemeinde Wittlich-Land“) übermittelt. Anhand der uns vorliegenden Akten hatten wir den Geltungsbereich in unserer Stellungnahme vom 05.06.2023 als archäologische Verdachtsfläche eingestuft.</p> <p>Nach Auswertung der Prospektionsergebnisse hat sich dieser Verdacht für die ausgewiesene Fläche nicht bestätigt. In den Messbildern lassen sich keine Hinweise auf die Existenz von qualitativ und quantitativ hochwertigen archäologischen Hinterlassenschaften erkennen, weshalb die Landesarchäologie-Außenstelle Trier keine Bedenken mehr bezüglich des Vorhabens äußert.</p> <p>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p><i>Ein Hinweis zu den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes ist in den Textlichen Festsetzungen -Hinweise auf weitere fachliche Regelungen und Informationen- des Bebauungsplanes bereits enthalten, für den FNP ist dies nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Die genannten Stellen der GDKE sind beteiligt worden, siehe Übersichtstabelle zu Beginn des Dokuments, Nrn. 19 und 21.</i></p>
Kein Beschluss erforderlich	

21. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, 15.01.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
<p>Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hierin keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung erfolgt nicht.</p>	<p><i>Zur Kenntnis.</i></p> <p><i>Die genannten Stellen der GDKE sind beteiligt worden, siehe Übersichtstabelle zu Beginn des Dokuments, Nrn. 19 und 20.</i></p>
Kein Beschluss erforderlich	

22. Handwerkskammer Trier, 22.01.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.	Zur Kenntnis.
Kein Beschluss erforderlich	
23. Industrie- und Handelskammer Trier, 13.02.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
<p>Der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Gemarkung Laufeld, Flur 3, stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.</p> <p>Für ein Gelingen der Energiewende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich. Wir bitten darum, im Rahmen der Planung eine Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft durch eine entsprechende Eingrünung sicherzustellen.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p><i>Unter Punkt 13 der Begründung zum Vorentwurf des FNP – Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung – wurde auf das Erfordernis der Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild hingewiesen. Dies ist für die Ebene des FNP ausreichend, der Anregung ist somit bereits grundsätzlich gefolgt.</i></p>
Kein Beschluss erforderlich	
24. Inexio, 15.01.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.	Zur Kenntnis
Kein Beschluss erforderlich	

26 und 27. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 31.01.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
<p>in den v. g. Beteiligungsverfahren teile Ihnen die Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wie folgt mit:</p> <p><u>Zum Verfahren – Fortschreibung des Flächennutzungsplanes:</u> Gegen die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in der Ortsgemeinde Laufeld zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaik“, bestehen bauplanungsrechtlich keine Bedenken.</p>	<p><i>Zur Kenntnis.</i></p>
<p>Zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt und mit Datum 23.08.2023 bekannt gegeben. Das Ergebnis dieser Prüfung ist hinsichtlich der Betroffenheit der Landwirtschaft nicht ausreichend umgesetzt. Gem. Vollzugshinweisen zum Urteil des OVG RLP vom 31.01.2001 darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe kommen. Die Landwirtschaftskammer fordert, dass die einzelbetrieblichen Belange der Landwirte analysiert werden und eine Existenzgefährdung nachvollziehbar ausgeschlossen wird. Dafür ist die Aussage in den vorgelegten Unterlagen, dass keine „prekäre“ Situation besteht nicht ausreichend.</p> <p><u>In der nachfolgenden Planung (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist die o. a. Forderung der Landwirtschaftskammer umzusetzen und nachvollziehbar darzulegen.</u></p>	<p><i>Der Flächenentzug für Eigentümer stellt in der Regel kein Problem dar, da ihnen weiterhin Pacht -hier für die PV-Anlage- zugehen wird. Der Wegfall von Pachtland (22 ha) ist hier zu betrachten, die Pächter haben in der Regel keinen Einfluss auf die Verwendung der Flächen.</i></p> <p><i>Die Betroffenheit des Betriebes, der aktuell infolge der Planung Pachtflächen verliert, wurde geprüft. Nach den Recherchen des Projektierers bzw. dortiger Abstimmung mit dem Pächter in 2023 wurde mitgeteilt, dass der Pachtvertrag ohnehin in 2 Jahren (jetzt in einem Jahr) auslaufen würde, unabhängig von der anschließenden Nutzung. Der Flächenentzug in Laufeld sei nicht existenzbedrohend. Ein Anspruch auf Weiterverpachtung besteht nicht. Angaben zur Betriebsgröße wurden nicht gemacht. Eine Stellungnahme des Pächters i.R. der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt nicht vor.</i></p> <p><i>Generell gab der Landwirt zu Bedenken, dass durch weitere PV-Projekte ggf. noch weitere Flächen entzogen würden. Da insgesamt nur 2 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Verbandsgemeinde gemäß Standortkonzeption über die bestehenden PV-Anlagen hinaus in Anspruch genommen dürfen, kann davon ausgegangen werden, dass die Betroffenheit des Landwirts insgesamt begrenzt sein wird.</i></p> <p><i>Nach aktueller Information durch den Ortsbürgermeister von Laufeld handelt es sich um einen Großbetrieb (Bewirtschaftung deutlich > 100 ha, geschätzt um 350 ha, sowohl im Eigentum als auch in Pacht), so dass der -ohnehin für ihn zu</i></p>

erwartende- Verlust an Pachtfläche im vorliegenden Fall als zumutbar bewertet werden kann.

Die Verbandsgemeinde geht aufgrund der voranstehenden Ausführungen in der Gesamtschau nicht von einer Existenzgefährdung des betroffenen Landwirtes und der ausreichenden Berücksichtigung der Belange der Land-wirtschaft aus.

Zu den landwirtschaftlichen Belangen wird ergänzend auf die Kommentierung und die Beschlüsse zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Trier, Ordnungs-Nr. 34 hingewiesen.

Am 21. Juli 2014 trat das „Gesetz zur Neuregelung des Rechtrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“ (EEG) in Kraft. Das Gesetz sieht insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes vor, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung der Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern (zuletzt geändert 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).

In § 2 wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wie folgt dargestellt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegen-über Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

§ 2 EEG wird vorliegend zur Abwägung durch die Trägerin der Bauleitplanung berücksichtigt.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Zum Verfahren – Aufstellung Bebauungsplan:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs.

*Zur Kenntnis.
Die Stellungnahme betrifft die **verbindliche Bauleitplanung**.*

3 Satz 1 BauGB mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. m. der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch vom 21.12.2007 (GVBl. 2008, Seite 22) ist die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

Hinweise:

- Ich weise darauf hin, dass im Bebauungsplan, um die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB zu erfüllen, die „örtlichen Verkehrsflächen“ und deren Anschluss an die betreffenden Sonderbauflächen dargestellt werden sollten.
Zur Erschließung von PV-Freiflächenanlagen ist es ausreichend, wenn Wirtschaftswege als Erschließung dargestellt sind.
- Die Rechtsgrundlagen sind auf den zum Zeitpunkt der Offenlage aktuellen Stand zu bringen.

Bzgl. der Errichtung eines Batteriespeichers weise ich darauf hin, dass in diesem Fall besondere Vorkehrungen für die Bereitstellung von Löschwasser erforderlich sind. Dies sollte im nachfolgenden Verfahren ggf. thematisiert werden.

Zur Kenntnis.

*Die Hinweise betreffen die **verbindliche Bauleitplanung**.*

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses der Kommentierung zu folgen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Naturschutzrechtliche Stellungnahme:

Die Ortsgemeinde Laufeld plant westlich der Ortslage Laufeld die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der freien Feldflur. Das Plangebiet umfasst 24,7 ha und erfüllt die Kriterien zur Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik, die im „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Verbandsgemeinde Wittlich-Land enthalten sind.

<p>Nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen, Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände sowie Beteiligung des Naturschutzbeirates und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen, ist aus naturschutzfachlicher Sicht folgendes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:</p>	
<p><u>Stellungnahme Naturschutzverbände und des Naturschutzbeirats</u></p> <p>Die angehörten Naturschutzverbände und der Naturschutzbeirat fordern Migrationstrassen für Wildtiere (Wanderkorridore), sowie einen ausreichenden Bodenabstand der Einzäunung, sodass die Passierung von Kleinsäugetern bis Dachgröße ermöglicht wird. Des Weiteren wird die Schaffung von Auffang- und Sickerbecken im Rahmen der Starkregenvorsorge gefordert.</p>	<p><i>Die Anlage eines Wildtierkorridors war im Vorentwurf zum FNP noch offen gehalten worden.</i></p> <p><i>Konkrete <u>Wildwechsel</u> sind nicht bekannt oder gar kartiert. Ob und wo genau sich im Geltungsbereich und dessen Umfeld tatsächlich Wildwechsel befinden, ließe sich nur durch mehrjährige Bestandsaufnahmen feststellen. Auch von den Verbänden etc. werden hier keine konkreteren Angaben gemacht. Sinnvoll erscheint, dass das Wild zwischen Wald- und Gehölzflächen wechselt. In dem anzuwendenden Leitfaden des Hermann-Hoepke-Instituts der TH-Bingen wird die Notwendigkeit eines Wildtierkorridors ab einer Anlagenlänge /-breite von 500 m empfohlen. In der Planzeichnung zum Bebauungsplan kann eine entsprechende Trasse berücksichtigt werden. In der Begründung zum FNP wird der unter dem Punkt „Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung“ – Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung“ die Vorgabe ergänzt.</i></p> <p><i>Zur <u>Zaunanlage</u> -Bodenabstand- enthält der Bebauungsplan bereits eine entsprechende Festsetzung. Im Rahmen der Projektbeschreibung in der Begründung zum FNP ist ebenfalls darauf hingewiesen. Die Anforderung wird unter dem Punkt „Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung in der Begründung zum FNP ergänzt.</i></p> <p><i>Entsprechende Hinweise zur Starkregenvorsorge sind in der Begründung zum FNP unter dem Punkt „Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung“ und dem Umweltbericht zu finden. Auf der Grundlage der Stellungnahme der SGD Nord, ReWAB werden entsprechende Ergänzungen vorgenommen. Die Vorgabe zur Schaffung von Rückhalteeinrichtungen ist für die Ebene des Flächennutzungsplanes hier nicht erforderlich.</i></p>
<p>Darüber hinaus wird bemängelt, dass der Lebensraumverlust der Feldlerche innerhalb der Anlage kompensiert werden soll. Die dazu erforderlichen Modulreihenabstände von 5-6 m und größere Freiflächen von mind. 1 ha Größe sind in der derzeitigen Planung nicht vorgesehen. Durch den Summationseffekt mit Freiflächenanlagen in räumlicher Nähe (u. a. Hasborn, Niederöfflingen, Wallscheid, Minderlittgen) wird ein nicht unerheblicher negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand der Avifauna (v.a. Arten der offenen Feldflur, wie die Feldlerche) befürchtet.</p>	<p><i>Die Aussage zu Modulreihenabstand und Feldlerchen-Revieren stammt aus dem Brutvogelgutachten zum Bebauungsplan und ist nicht in die Planung eingeflossen. Der Flächennutzungsplan kann keine Regelungen zu Modulreihenabständen treffen.</i></p> <p><i>Die Anregung wird zur Kenntnis gegeben und ist im Bebauungsplan abschließend zu bearbeiten. Die Begründung zum FNP wird um die Hinweise auf die gesetz-</i></p>

Daher ist die Schaffung von Ausgleichsflächen in Form von Ackerbrachen, Kraut und Blühstreifen erforderlich.

lichen Vorgaben und Regelungen zum Artenschutz, u.a. zur Brutvogelkartierung und Habitatpotentialanalyse, ergänzt, wenn dies auch die übliche Vorgehensweise bei der verbindlichen Bauleitplanung ist.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses der Kommentierung zu folgen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Landschaft

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „zwischen Uess und Kyll“, sowie innerhalb des touristisch bedeutsamen „**Naturpark Vulkaneifel**“. Das Gebiet grenzt westlich an die Kernzone des Naturparks an. Darüber hinaus handelt es sich bei dem vorgesehenen Standort um eine Lage am Rand einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft und eines landesweit bedeutsamen Bereichs für Erholung und Tourismus. **Auf Grund der technischen Überprägung der Landschaft (24,7 ha) wird der Schutzzweck des Naturparks Vulkaneifel gefährdet und beeinträchtigt.** Als Schutzzweck führt die Landesverordnung über den „Naturpark Vulkaneifel“ vom 7. Mai 2010 in § 5 Abs. 1 Nr.5 auf, dass die Kultur und Erholungslandschaft gepflegt und entwickelt werden soll. **Im Rahmen der Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land (Stand Januar 2023) wurde das Plangebiet mit einem derzeit mäßigen Erholungswert eingestuft und als Entwicklungsziel die Aufwertung des Landschaftsbildes und die Erschließung einer landschaftsbildgebundenen Erholung festgesetzt. Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage steht diesem Entwicklungsziel ganz klar entgegen.** Im Rahmen der weiteren Planungsschritte ist daher eine Sichtbarkeitsanalyse durchzuführen um zu ermitteln, aus welchen umliegenden Bereichen die Anlage später einsehbar sein wird. Sichtbeziehungen zu touristischen Ausflugszielen müssen vermieden werden. In der Region Manderscheid gibt es diverse prämierte Wanderwege und dieses Gebiet gehört mit zu den touristischen Hotspots der Vulkaneifel. Eine Verblendung umliegender Ortschaften (z. B. Oberöflingen und auch Laufeld selbst) ist ebenfalls

Zum Entwurf zur Offenlage wurde eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt.

Ergebnis:

Die meisten Sichtbeziehungen bestehen von landwirtschaftlichen Nutzflächen aus. Diese befinden sich größtenteils in der unmittelbaren Umgebung der geplanten PV Anlage sowie nördlich und nordwestlich in und um die Ortslage Pantenburg. Vom Mosel-Our-Weg und vom Grafenschaftspfad bestehen lediglich geringe Sichtbeziehungen zur geplanten Anlage. Die sichtbaren Bereiche von den beiden genannten Wegen beschränken sich auf einen Abschnitt von etwa 620 m östlich des Plangebiets und 150 m nördlich im Bereich der Ortslage Pantenburg. Im Verhältnis zur Länge der beiden Wanderwege (Mosel-Our-Weg: 115 km; Grafenschaft-Pfad 14 km) besteht nur geringe Beeinträchtigung. Durch Sichtschutzpflanzungen am östlichen Rand des Plangebiets wird die Sichtbeziehung zu den beiden Wegen ebenfalls gemindert. Zu weiteren umliegenden Wegen bestehen keine Sichtbeziehungen. Von der Ortslage Laufeld aus geht eine geringe Einsehbarkeit aus, da diese tiefer liegt als das Plangebiet und die Sicht zusätzlich durch bereits vorhandene Gehölze entlang von Wegen eingeschränkt wird. Von der nördlich gelegenen Ortslage Pantenburg geht eine erhöhte Einsehbarkeit einher. Blendwirkungen sind allerdings nicht zu erwarten, da die Module in nach Süden ausgerichtet werden: Der Ausfallswinkel des Sonnenlichtes (Reflexion) ist identisch mit dem Einfallswinkel, jedoch in die andere Richtung gerichtet. Somit erfolgt bei nach Süden ausgerichteten Anlagen nie eine Blendung, die Reflexion geht nach Norden weg. Blendungen sind eher bei nach Osten oder Westen gerichteten Anlagen oder Anlagenteilen wahrscheinlich. Gemäß den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (kurz: LAI) erfahren Immissionssorte, die sich weiter

<p>zu vermeiden. Durch die Verwendung reflektionsfreier Module und einem entsprechenden Neigungswinkel der Module lassen sich die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ggf. vermindern oder vermeiden.</p>	<p>als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden „erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.“. Somit kann zu den in der Umgebung liegenden Ortslagen durch die PV-Anlage keine Blendung erreicht werden. Nach Norden und teilweise auch nach Osten und Westen wird das Plangebiet größtenteils von Waldflächen abgeschirmt.</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die Planung nicht zu erwarten. Die Sichtbeziehungen der Anlage zu den umliegenden Wanderwegen ist gering und wird durch Eingrünungsmaßnahmen zusätzlich gemindert. Die erhöhte Einsehbarkeit zur Ortslage Pantenburg ist nicht zu vermeiden. Aufgrund der Entfernung (ca. 750 m) und der Ausrichtung der Module nach Süden sind Blendwirkungen nicht zu erwarten.</p> <p>Die Informationen werden zur Kenntnis gegeben, die Begründung bzw. der Umweltbericht zum FNP werden um die Auswertung ergänzt.</p>
<p>Zur Einbindung ins Landschaftsbild muss die Anlage umlaufend durch eine Hecken- und Baumpflanzung eingegrünt werden. Mit der geplanten Breite der Hecke von 4m ist diese ausreichend breit dimensioniert. Dort, wo eine Eingrünung durch den angrenzenden Wald bereits gegeben ist (Nordseite), kann die Heckenpflanzung entfallen. Bei der Artenwahl sollte auf einen langanhaltenden, fortlaufenden Blühaspekt geachtet werden, damit Insekten über eine lange Zeit Nektar und Pollen sammeln können. Klimawandelbedingt sind unter anderem trockenheitsverträgliche Wildobstarten wie Mispel; Vogel-, Mehl-, und Elsbeere; Zwetschge, Mirabelle und Sträucher wie Weißdorn, Heckenkirsche, Berberitze, Pfaffenhütchen, wolliger Schneeball, Holunder, Kornelkirsche oder Haselnuss zu empfehlen.</p>	<p>Entsprechende Festsetzungen zur Eingrünung werden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes getroffen.</p> <p>Als Vorgabe an die verbindliche Bauleitplanung war ein Passus zur Eingrünung bereits im Vorentwurf der Begründung zum FNP enthalten. Aufgrund der Anregung wird ergänzt, was im Rahmen der naturschutzfachlichen Festsetzungen insbesondere zu berücksichtigen ist – hier: „Bei der Auswahl der festzusetzenden Arten ist die Vorgabe von Arten mit langanhaltendem Blühaspekt und die Auswahl trockenheitsverträglicher Wildobstarten zu berücksichtigen.“</p>
<p>Die Höhe der geplanten Einzäunung ist zum Schutz des Landschaftsbildes auf max. 2m Höhe zu begrenzen. Es ist ein Bodenabstand von 15-20cm einzuhalten, damit Kleinsäuger das Plangebiet weiter passieren können. Alternativ kann bodenbündig ein Knotengeflechtzaun mit 15-20 cm Maschenweite verwendet werden. Dieser ermöglicht das Passieren von Kleinsäufern, verhindert jedoch im Falle einer Schafbeweidung das Durchdringen des Wolfes.</p>	<p>In die Begründung des FNP – Vorgaben und Hinweise an die verbindliche Bauleitplanung wird ergänzend aufgenommen, was im Rahmen der naturschutzfachlichen Festsetzungen insbesondere zu berücksichtigen ist – hier: Gewährung der Durchlässigkeit für kleinere Säugetiere durch die Festsetzung der unteren Zaunhöhen oder Maschenweiten (Mindestmaße). Insbesondere die Festsetzung des genannten Bodenabstandes ist in Bebauungsplanverfahren zu Photovoltaikanlagen mittlerweile Standard.</p> <p>Eine Vorgabe zur Maximalhöhe soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht erfolgen, da die Ausgestaltung der Zäune, insbesondere die Höhe, versicherungstechnischen Rahmenbedingungen unterliegt (i.d.R. 2,50 – 2,60 m Höhe und Übersteigschutz).</p>

Ergänzende Information: Die Zaunanlagen werden hinter den festgesetzten Maßnahmen zur Eingrünung, somit hinter den Heckenpflanzungen, angelegt werden. Damit werden an den meisten sichtbaren Stellen die Sträucher über die Jahre die Zaunanlage überdecken.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses der Kommentierung zu folgen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Klima

Die Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land (Stand Januar 2023) beschreibt die Örtlichkeit des Plangebiet mit einem offenlandbetonten Klima, das für die Kaltluftentstehung bedeutsam ist. Als Entwicklungsziel wird der Erhalt als bedeutsame Fläche für die Siedlungsflächenbelüftung beschrieben. Die Errichtung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage führt zu einer Veränderung des örtlichen Mikroklimas. Während sich tagsüber die Module erwärmen und zu Konvektionsströmungen entstehender Warmluftmassen führen, strahlen sie nachts Wärme ab und verhindern die Abkühlung der Fläche, die sich unter den Modulen befindet. Die Kaltluftentstehung, die klimawandelbedingt immer bedeutsamer wird, wird somit gehemmt. Folglich kommt es zu einer negativen Veränderung des örtlichen lokalen Klimas, das dem zuvor genannten Entwicklungsziel der Landschaftsplanung zuwiderläuft.

*Nach Auswertung des in Bearbeitung befindlichen Landschaftsplanes bestätigt sich die dortige Darstellung des offenlandbetonten Klimas. **Der Umweltbericht wird um die Auswertung der Fortschreibung des Landschaftsbildes ergänzt.** Die Darstellung ist jedoch großräumig, der hier vorliegende Eingriffsbereich hat dazu eine untergeordnete Flächengröße. In der Umgebung des Plangebiets liegen weitere großflächige Kaltluftentstehungsgebiete, die sich positiv auf das Klimageschehen in Laufeld auswirken. Im Gesamtgefüge wird die Bebauung der Fläche mit Photovoltaikanlagen geringe Auswirkungen auf die örtliche Kaltluftentstehung haben: Die umliegenden Wälder schirmen die Fläche nach Norden und Westen hin ab. Sie liegen tiefer als das Eingriffsgebiet, in den Waldflächen entstehende Frisch- und Kaltluft fließt auch heute nicht unmittelbar nach Laufeld ab. Bedeutende Frisch- oder Kaltluftabflussbahnen, die gestört werden könnten, konnten im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung nicht identifiziert werden.*

Die in der Regel im Bebauungsplan festgesetzte Wiesenunternutzung wird dazu führen, dass mehr Feuchtigkeit im Erdreich gespeichert und langsamer abgegeben werden kann. Der Abstand zwischen Modulen und Boden wird i.d. Regel mit mindestens 80 cm festgesetzt, so dass ein Abfluss entstehender Kaltluft gewährleistet wird.

Im Flächennutzungsplan wird die Einrichtung eines Wildtierkorridors an den Bebauungsplan vorgegeben werden, siehe hierzu ausführlicher die Kommentierung zur Stellungnahme der Naturschutzverbände und des Naturschutzbeirats, Seite 14. Über diesen, der insgesamt eine Größe von rd. 0,8 ha haben wird, kann ebenfalls Kaltluft abgeführt werden. Die Planung wird beibehalten.

Beschlussvorschlag:**Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses der Kommentierung zu folgen.**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Wasser

Gemäß der Sturzflutkarte von Rheinland-Pfalz entstehen bei einem Starkregenereignis im Plangebiet Oberflächenabflüsse, die dann gebündelt in Richtung Dombach fließen. Durch die Überständerung der Anlagenfläche verändert sich das Infiltrationsverhalten. Der anfallende Regen wird durch die Überständerung nicht mehr flächig den Boden erreichen, sondern durch die Modulfläche gebündelt und tropft dann an der Modulkante der einzelnen Module konzentriert ab. In den regenreichen Wintermonaten, in denen der Boden wassergesättigt ist und in den heißen Sommermonaten, in denen der Boden austrocknet und verhärtet, kann das Regenwasser bei Stark- oder Dauerregen nicht schnell genug infiltrieren. Folglich kommt es zur Bildung von erhöhten Oberflächenabflüssen der anfallenden Regenmengen mit Erosionsprozessen und schnell ansteigenden Hochwasserwellen der nachgelagerten Flüsse. Bei dem angegebenen Versiegelungsgrad von 2-5 % entsteht bei einem Starkregen ein zusätzlicher Flächenabfluss von 250-600m³ (24,7 ha x 0,02 bzw. 0,05 = 0,5-1,2 ha Flächenversiegelung; 0,5-1,2 ha x 50 l/m² im Starkregenfall = 250-600 m³). Hinzu kommen weitere 250m³ durch die Versiegelung, die mit der Errichtung der technischen Gebäude einhergehen. Kommt es zu einem Extremregenereignis durch verharrende Tiefdruckgebiete wie im Juli 2021 mit 100l/m², fallen somit 1000-1700m³ als Oberflächenabfluss an.

Im Rahmen der Hochwasservorsorge und allgemeinen Sorgfaltspflicht gem. § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind daher an geeigneter Stelle Retentionsbecken im Plangebiet zu errichten, die potentielle Oberflächenabflüsse bei Starkregen abfangen und zurückhalten. In den Bereichen, in denen sich die Abflüsse gem. der Starkregen/Sturzflutkarte RLP bündeln müssen hangparallel kaskadenartige Rückhaltemulden angelegt werden die das Wasser abfangen und einer schadlosen Versickerung zuführen. Um diese entsprechend dimensionieren zu können, ist zunächst eine Kf-Wert Bestimmung, sowie die Erstellung eines entwässerungstechnischen Begleitplans zu empfehlen. Erforderliche Zufahrten und

*Gemäß Sturzflutgefahrenkarte ist lediglich ein kleiner Bereich im Süden und im Nordosten der PV-Fläche durch ein außergewöhnliches Starkregenereignis (SRI07 1Std, 100jähriges Starkregenereignis) gefährdet. Dabei fließt das Wasser im Nordosten in Richtung Dombach ab, das Wasser auf der Südseite wird in Richtung Westen geführt. Eine Gefährdung besteht bei Betrachtung des gesamten Gebiets selbst nicht, eine Erhöhung des Abflusses zu den Rinnen wird vermieden, s.u. **Die Auswertung der Sturzflutgefahrenkarte wird im Umweltbericht ergänzt. Siehe auch die Stellungnahme der SGD Nord, ReWAB, zu dieser Thematik, Tabelle Nr. 45.***

Die genaue Festsetzung von Mulden für die Starkregenvorsorge ist schwer umsetzbar, da hierzu genaue Berechnungen notwendig sind. Entsprechende Hinweise zur Starkregenvorsorge sind in der Begründung zum B-Plan zu finden. Die Stellungnahme berücksichtigt nicht, dass unter den Photovoltaikmodulen eine extensive Wiesennutzung erfolgt. Nach bisherigem Kenntnisstand wird durch diesen Bewuchs die Infiltrationswirkung und damit die Versickerung und indirekte Rückhaltung auf der Fläche erhöht sowie der Erosionsschutz verbessert. In der Regel stellt sich die Fläche in Bezug auf den Wasserhaushalt somit -auch in Bezug auf eine vermutete Austrocknung- günstiger dar als bei der bisherigen überwiegenden Ackernutzung, insbesondere nach der dortigen Ernte. Zudem ist die Fläche nur mäßig geneigt.

*Die Anforderungen gehen über die der SGD Nord, ReWAB, siehe Tabelle Nr. 45, hinaus und betreffen die **verbindliche Bauleitplanung**.*

Erschließungswege sind in einer wasserdurchlässigen Bauweise zu errichten. Zum Schutz des Grundwassers sollte in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans die Auflage festgeschrieben werden, dass die PV-Module nicht mit chemischen Reinigungsmitteln gesäubert werden dürfen und der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten ist.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses der Kommentierung zu folgen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Boden

Im Rahmen der Bodenschutzvorsorge ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nur mit einer bodenkundlichen Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV oder außerhalb der niederschlagsreichen Wintermonate (April-Oktober) zulässig. Wird im Zeitraum April-Oktober gebaut, ist eine ökologische Baubegleitung gem. § 9 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz RLP erforderlich, damit die Belange des Brutschutzes und des § 44 Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt werden. Gem. § 4c Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden zur Überwachung der Umweltauswirkungen verpflichtet. Sie müssen geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen, weshalb diese Vorgabe in die textliche Festsetzung des Bebauungsplans aufgenommen werden muss.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sollten erforderliche Lager- und Abstellflächen für bspw. Baufahrzeuge gebündelt angelegt werden. Die Errichtung von Zufahrtswegen soll so flächensparend wie möglich erfolgen. Der Oberboden, der dabei abgeschoben wird, ist zu lagern und wiederzuverwerten. Die Errichteten Baustraßen und Lagerplätze müssen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut und gelockert werden. Die erforderlichen Erd- und Bodenarbeiten sind nach der DIN 18300, DIN 18915 und DIN 19639 durchzuführen.

Die Informationen zur Bundesbodenschutzverordnung werden zur Kenntnis gegeben. Sie betreffen die Genehmigungsplanung (... kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde (...) die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung im Einzelfall verlangen (...).

Eine Verbindung zwischen BBodSchV und den Naturschutzgesetzen ist nicht ablesbar. Indirekt waren die Anforderungen zum Brutschutz bereits unter Punkt 6.1 des Umweltberichtes benannt, dies sollte konkretisiert werden.

Die Regelungen zum Monitoring sind Aufgabe des Umweltberichtes zum Bebauungsplan und können erst nach Kenntnis der Festsetzungen im Einzelnen getroffen werden.

Die weiteren Anregungen werden zur Kenntnis gegeben, sie betreffen die Festsetzungsmöglichkeiten des Bebauungsplanes und sind dort zu behandeln.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich.

Arten/Biotope

Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten an das FFH-Gebiet „Lieser zwischen Manderscheid und Wittlich“ und den Biotopkomplex „Lieser ab Schladt bis zur nördlichen FFH-Gebietsgrenze“ an. Der geplante Abstand von 35 m zum Wald ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans festzusetzen, damit ein Abstand zu den angrenzenden Schutzgebieten eingehalten wird und die dort lebenden Fledermäuse den Waldrand weiterhin als Jagdhabitat nutzen können. Bezüglich des Arten- und Biotopschutzes stuft die Landschaftsplanung der VG Wittlich-Land (Stand Januar 2023) die Bedeutung als gering ein. Die Flächen im Norden des Plangebiets und die Flächen, die in diesem Bereich angrenzen, werden jedoch als regional und lokal bedeutsam eingestuft. Hier wurde auch eine geschützte Grünlandfläche kartiert die gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz dem Biotopschutz unterliegt. Die Art der Grünlandausprägung wird gem. Kartierungsergebnis mit B+ eingestuft und ist somit nicht auszugleichen. Daher ist diese gesetzlich geschützte Fläche (Flachland-Magerwiesen) aus der Planung herauszunehmen und darf nicht überständert und auch nicht mit Hecken bepflanzt werden. Eine weitere Pflege durch Mahd und Abfuhr ist zum Erhalt dieses Biotops zu gewährleisten. Eine Nutzungsaufgabe, indem durch den Anlagenbetrieb für den Bewirtschafter ein ungünstiger und unwirtschaftlicher Flächenzuschnitt entsteht, darf nicht erfolgen, da das Biotop sonst durch eine Verbrachung auf Dauer zerstört wird.

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung wurden 5 Feldlerchenreviere, 2 Rebhühner und jagende Rotmilane vorgefunden. Zu weiteren dort potentiell vorkommenden Arten wird keine Aussage getroffen. Gem. § 44 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten, wozu die zuvor genannten Arten gehören, zu zerstören oder zu beschädigen. Eine Beeinträchtigung dieser Lebensstätten ist gem. § 39 BNatSchG ebenfalls verboten. Mit der Errichtung der geplanten Freiflächen-PV-Anlage kommt es zu einer solchen Beeinträchtigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Lebensstätte besonders geschützter Arten, wodurch gegen §§ 44 und 39 BNatSchG verstoßen wird. Die Annahme, dass die feldbewohnenden Arten ausweichen und die lokale Population deshalb nicht gefährdet ist, entspricht nicht den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Ein Ausweichen ist nicht möglich, da es inzwischen zu wenig Habitats gibt, die eine Eignung aufweisen. Um eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilen zu können, sind für die betroffenen Brutvogelarten externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass sich der Erhaltungszustand der vorhandenen Populationen

Die gesetzlich geschützte Wiese befindet sich zwar im Untersuchungsgebiet der Kartierung, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs. Somit wird die Wiese nicht überbaut und bleibt erhalten. Eine mögliche Beeinflussung ist nicht ablesbar. S. hierzu Punkt 3.2.4.4 im UB zu Auswirkungen auf geschützte Biotope.

Die Informationen werden zu Kenntnis gegeben.

Die Entwicklung der externen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die weiteren Anmerkungen werden zur Kenntnis gegeben.

Die Begründung wird um die Hinweise auf die gesetzlichen Vorgaben und Regelungen zum Artenschutz, u.a. zur Brutvogelkartierung und Habitatpotentialanalyse ergänzt werden, wenn dies auch die übliche Vorgehensweise bei der konkreten Bauleitplanung ist.

Ebenfalls wird auf die Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen im Bebauungsplanverfahren vorbereitend hingewiesen.

nicht verschlechtern. Zum Nachweis des Erhaltungszustands der Population und der Effektivität der Kompensationsmaßnahmen ist in den kommenden Jahren ein Monitoring erforderlich. Kommt es hierbei zu einem negativen Ergebnis, ist die Maßnahmenplanung anzupassen.

Die Auswahl der Flächen, die für eine externe Kompensationsmaßnahme in Frage kommen (z.B. Anlage von Blühstreifen in Kombination mit Schwarzbrachen), sollte sich an vorhandenen Feldlerchenrevieren orientieren, sodass ein vorhandenes Habitat aufgewertet und mehrere Feldlerchen beheimaten kann. Pro betroffenem Feldlerchenrevier solle ein mindestens 10m breiter und 100m langer Streifen angelegt werden. Eine Kombination aus Schwarz- und Blühbrache wäre optimal. Blühstreifen oder extensive Getreidestreifen in halber Saatstärke bieten auch Rebhühnern ein geeignetes Habitat. Die Feldlerche ist bezüglich ihrer Revierauswahl wählerisch und vermeidet z.B. vertikale Strukturen und die Nähe zu Wald, Bäumen oder Siedlungen. Hier wird in der Regel ein 100m Abstand eingehalten.

Im Bereich der zu überständernden Fläche ist ein ausreichender Abstand zwischen den Modulreihen von 6 m einzuhalten, sodass die Anlage selbst dem Rotmilan und anderen Greifvögeln weiter als Nahrungshabitat erhalten bleibt. Des Weiteren entstehen besonnte Bereiche von 2,5m Breite, wodurch auch für potentiell vorkommende Reptilien innerhalb der PV-Anlage ein Lebensraum erhalten bzw. geschaffen wird.

Da durch die Baumaßnahmen Tiere während ihrer Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungszeit gestört werden können, sind entsprechende Bauzeitregelungen erforderlich. Störungsreiche Arbeiten (Erd- und Rammarbeiten) müssen im Zeitraum September-März erfolgen. Da Erdarbeiten in diesem Zeitraum zu erheblichen negativen Bodenbeeinträchtigungen führen können, ist eine bodenkundliche Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV erforderlich. Weniger störungsintensive Arbeiten können fortlaufend ab Februar begonnen werden. Diese sollten ohne Unterbrechung durchgeführt werden, damit Vögel vor Beginn der Brutzeit ausweichen können. Kommt es zu einer Unterbrechung von mehr als 5 Tagen, so müssen geeignete Vergrämungsmaßnahmen gegen Bodenbrüter ergriffen werden. In der Nähe zu Höhlenbäumen am Waldrand müssen die Bauarbeiten zum Schutz der Fledermäuse und Bilche (Winterschlafzeit) bis Ende Oktober abgeschlossen sein. Können diese Vorgaben nicht eingehalten werden, so ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen des Naturschutzrechts begangen werden (§§ 39 und 44 BNatSchG). Auf Nachtbaustellen bei der Errichtung oder eine nächtliche Beleuchtung beim Anlagenbetrieb ist zum

Der Rotmilan und andere Greifvögel können auf umliegende Flächen ausweichen. In den Ergebnissen der Brutvogelkartierung werden zudem der Rotmilan oder andere Greifvögel nicht als Nahrungsgäste erwähnt. Zurzeit sind keine Reptilien auf der Fläche zu erwarten, was eine Maßnahme für die Tiergruppe nicht notwendig macht.

Die Informationen betreffen den Bebauungsplan und die Projektplanung, sie werden zur Kenntnis gegeben.

<p>Schutz von nachtaktiven Tieren und Insekten zu verzichten. Das Befahren der Waldrandflächen ist unzulässig um vorkommende Quartier- und Habitatstrukturen nicht zu stören. Die Flächenpflege der PV-Anlage sollte durch Mahd mit Abfuhr oder Beweidung erfolgen. Eine Flächenpflege durch Mulchen sollte untersagt werden. Im Falle der Mahd darf zum Schutz von Bodenbrütern der erste Schnitt nicht vor Mitte Juni erfolgen. Ein zweiter Schnitt erst ab September.</p> <p>Die Einsaat des Plangebiets, zur Umwandlung des Ackers in extensives Grünland hat durch eine artenreiche Fettwiesenmischung zu erfolgen, damit sich eine artenreiche Glatthaferwiese entwickeln kann. Hierzu sollte ein Heudrusch artenreicher Wiesen in der näheren Umgebung erfolgen oder es muss Saatgut aus dem Herkunftsgebiet „Rheinisches Bergland“ verwendet werden.</p> <p>Damit es zu keiner Lebensraumzerschneidung und Barrierewirkung für Tiere kommt, sind an geeigneter Stelle Wildkorridore zu schaffen (ab 300- 500m Anlagenlänge mind. 20m breiter Wanderkorridor). Ein solcher Wildtierkorridor, der das Passieren von größeren Säugetieren ermöglicht, sollte sich beispielsweise am Flurstück 100/2 orientieren.</p>	<p><i>Im Flächennutzungsplan sollte die Einrichtung eines Wildtierkorridors an den Bebauungsplan vorgegeben werden, siehe hierzu ausführlicher die Kommentierung zur Stellungnahme der Naturschutzverbände und des Naturschutzbeirats, Seite 14. Das genannte Flurstück scheint sehr passend. Die Anregungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt: Unter dem Punkt „Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung“ in der Begründung zum FNP ist die Anlage eines Wildtierkorridors entsprechend vorzugeben.</i></p>
<p>Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat im Sommer 2023 mitgeteilt, dass der Leitfaden des Hermann-Hoepke-Instituts der TH Bingen bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen anzuwenden ist.</p> <p>Da das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, ist in den nächsten Planungsschritten eine Bilanzierung erforderlich, die die den Eingriff und die vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten bewertet. Hierzu sollte der Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz angewendet werden.</p>	<p><i>Der Leitfaden wurde bereits als Grundlage für die Festsetzung von Maßnahmen im Bebauungsplan und im FNP für die Formulierung von Vorgaben an die Bebauungsplanung angewandt, siehe auch die Ausführungen im Umweltbericht. Er liegt ebenfalls dem Bebauungsplan und den dortigen grünordnerischen Festsetzungen zugrunde, die Anregung ist somit, soweit für die Ebene des FNP erforderlich, berücksichtigt.</i></p> <p><i>Zur Kenntnis. Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.</i></p>

<p><u>Geologiedatengesetz (GeolDG)</u></p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.1gb-rlp.de zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.</p>	
Kein Beschluss erforderlich	

31. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung - Niederlassung Trier, 02.02.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
<p>Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Liegenschaften des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der <u>Maßnahme jetzt betroffen</u>, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von den Maßnahmen betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.</p>	<p><i>Die Information wird zur Kenntnis gegeben.</i></p> <p><i>BAIUDBw ist beteiligt worden, siehe oben zu diesem Dokument abgedruckte Übersichtstabelle, Nr.06</i></p>
Kein Beschluss erforderlich	

32. Landesbetrieb Mobilität Trier, 11.01.2024**Stellungnahme**

Im raumordnerischen Verfahren (Bescheid der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich v. 23.8.2023) hatten wir darauf hingewiesen, dass die Erschließung über Gemeindestraßen innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze sichergestellt werden kann und keine Zufahrten zur freien Strecke der Landesstraße zulässig sind.

Unter Ziffer 12 (Seite 22/26) Teil 1 —städtebaulicher Teil des Bebauungsplanes ist hinsichtlich der Erschließung nur allgemein ausgeführt, dass eine Erschließung über die umliegenden Wirtschaftswege zur L 60 möglich ist. Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass eine Erschließung innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen zu erfolgen hat.

Kommentierung

Die Anregung ist nachvollziehbar und berechtigt, die Begründung greift hier zu kurz. Der Punkt „Erschließung“ in der Begründung zum Flächennutzungsplan wird entsprechend weiter ausgeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses der Kommentierung zu folgen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

34. Landwirtschaftskammer - Dienststelle Trier, 12.02.2024**Stellungnahme**

Die Gemeinde Laufeld plant den Bau einer 24,7 ha großen PV-Freiflächenanlage. Die Fläche liegt teilweise innerhalb der Kulisse des Steuerungsrahmens der VG Wittlich-Land.

Kommentierung

Die Fläche liegt vollständig innerhalb der Kulisse des Steuerungsrahmens. Zur Erläuterung: Der Steuerungsrahmen stellt die Eignungsflächen grundsätzlich weiß dar. Der hier überplante Geltungsbereich ist in der Karte nicht vollständig weiß, sondern enthält untergeordnet noch in der Farbe Ocker gekennzeichnete Bereiche als „Landwirtschaftliche Fläche mit der Ertragszahl ≥ 40 “. Gemäß in der Legende dazu eingetragener Erläuterung „dürfen Solarparkflächen bis zu 25 % ihrer Fläche zur Arrondierung Ertragszahlen ≥ 40 aufweisen.“ Dies ist mit 24 % hier gegeben, siehe die Ausführungen in der Begründung zum Vorentwurf, Punkt 8 – Vorgaben auf kommunaler Ebene.

Die Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des

Die Verbandsgemeinde und viele Bürger arbeiten u.a. durch die Errichtung von Dachflächen-PV-Anlagen mit an der Energiewende. Maßgeblich zur Wende beitragen werden nach aktuellem Kenntnisstand aufgrund der Flächengrößen und

<p>Landesentwicklungsprogrammes IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.).</p>	<p><i>der Geschwindigkeit der Errichtung aber nur Freiflächenanlagen. Der ländliche Raum ist hier von der Politik gefordert, Flächen bereitzustellen. Dies sehen die VG Wittlich-Land und auch die Ortsgemeinden als ihre Aufgabe an. Zum Schutz von Natur und Landwirtschaft hat die VG mit dem Beschluss zu ihrem Standortkonzept PV die Flächengrößen im Einzelfall (25 ha) und in Bezug auf die Gesamtfläche der VG (230 ha) beschränkt, um im Rahmen einer Abwägung allen Belangen gerecht werden zu können.</i></p>
<p>Die hier überplanten Flächen sind überwiegend intensiv als Acker- und Grünland genutzt. Rund 6,9 ha der Planfläche sind im Entwurf des Regionale Raumordnungsplan Region Trier, Stand 2014 als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft dargestellt, was rund 27,9% der Fläche bedeutet.</p> <p>Auch wenn die VG Wittlich-Land ein Steuerungskonzept erstellt hat, was die LWK begrüßt, möchten wir darauf verweisen, dass der Standort bis zu 49 Bodenpunkte aufweist, was für die Region als sehr ertragsreicher Boden angesehen werden kann; 24% der Fläche weist Bodenpunkte von > 40 Bodenpunkte auf, was nicht als „ertragsarm“ angesehen werden kann.</p>	<p><i>Das Standortkonzept schließt die geplanten Vorranggebiete für die Landwirtschaft aus, Vorbehaltsflächen, die (wäre der ROPneu 2014 in Kraft) einen Grundsatz der Raumordnung darstellen, wurden mit der Begrenzung auf die Inanspruchnahme von max. 25 % an Flächen im jeweiligen Geltungsbereich, die eine Ertragsmesszahl ≥ 40 (Durchschnitt in der VG) aufweisen, zurückgestellt und nicht zum Ausschluss angewandt. Ergänzend: die Ostseite des Geltungsbereiches liegt innerhalb der sehr gut bis gut geeigneten Nutzflächen des geltenden ROP 1985. Diese Ausweisung ist als Grundsatz der Raumordnung zu beurteilen, der begründet zurückgestellt werden kann. Es gelten hierzu die gleichen Erläuterungen.</i></p> <p><i>Punkt 5.2 der Begründung zum Vorentwurf des FNP hat sich bereits mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Hier wird weiter ergänzt werden, dass die Ortsgemeinde i.R. ihres Bebauungsplanes die Pachtverhältnisse vertiefend zu betrachten hat, siehe die Ausführungen weiter unten in der Tabelle.</i></p> <p><i>Dies lässt sich u.a. mit der Kleinteiligkeit begründen, die sich beim Aufzeigen der Ertragsmesszahlen ergeben: In einer Vielzahl der weiß im Steuerungsrahmen dargestellten Eignungsflächen liegen untergeordnete Teilflächen mit einer Ackerzahl ≥ 40. Die Entscheidung ist somit im Einzelfall zu treffen und durch die Regelung max. 25 % der Fläche über Ertragsmesszahl 40 bereits im Konzept beschränkt worden. Siehe auch die Kommentierung oben, erste Tabellenzeile.</i></p> <p><i>Zu den Ertragsmesszahlen im Durchschnitt in der VG siehe nachfolgende Tabellenzeile.</i></p>
<p>Das Kriterium „ertragschwach“ nach G 166 des LEP IV wird von der Landwirtschaftskammer auf Gemeindeebene betrachtet. Für jede betroffene Gemeinde ist die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) zu ermitteln. Anschließend ist die jeweilige EMZ der überplanten Flurstücke zu ermitteln. Nur Flurstücke, die deutlich weniger als der durchschnittlichen EMZ aufweisen, können als ertragschwach angesehen werden und sind als Standort für Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen geeignet.</p>	<p><i>Der Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist für die gesamte Verbandsgemeinde erstellt worden, somit ist auch die für die Gesamt-VG ermittelte Ertragsmesszahl zugrunde zu legen.</i></p> <p><i>Im südlichen, der Ortsgemeinde zugeweihten Teil, sowie im östlichen Drittel liegen einzelne Flächen mit einer Ertragsmesszahl größer gleich 40, von denen nur ein deutlich untergeordneter Teil die max. Zahl im Geltungsbereich von 48-49 erreicht.</i></p>

<p>Der Durchschnitt der Gemarkung liegt bei 37 Bodenpunkten. Die überplante Fläche dürfte deutlich über dem Durchschnitt der Gemarkung liegen, was nach den Leitlinien der LWK zum Umgang mit PV-FFA ein Ablehnungsgrund ist. Aufgrund dessen wird die Planung als nicht vereinbar mit den raumordnerischen Zielen angesehen. Mögliche Realisierungswahrscheinlichkeit und Grundstückssicherungen sind keine raumordnerischen Belange, sondern betriebswirtschaftliche Entscheidungen der Eigentümer und stellen keine objektiven Abwägungskriterien dar.</p>	<p><i>Die durchschnittliche Ackerzahl im Geltungsbereich beträgt 37,0. Die Gemarkung Laufeld insgesamt liegt im Durchschnitt mit 37,5 % leicht darüber.</i></p> <p><i>Die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Verbandsgemeinde Wittlich-Land haben eine durchschnittliche Ertragsmesszahl von 39,4, die auch die Grundlage für die Begrenzung im Steuerungsrahmen darstellt. Somit hält die Planung die Anforderungen der Landwirtschaftskammer ein.</i></p>
<p>Auch möchten wir erneut auf die Kumulationseffekte durch weitere Verluste landwirtschaftlicher Nutzflächen in der VG Wittlich-Land hinweisen. Diese sind zu thematisieren und deren Auswirkungen auf die Agrarstruktur darzustellen.</p>	<p><i>Mit Beschluss des Steuerungsrahmens hat die VG Wittlich-Land eine Obergrenze für die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzflächen in ihrem Verbandsgebiet definiert, siehe dortige Legende: „Die Gesamtfläche der neuen Solarparks auf landwirtschaftlichen Nutzflächen darf insgesamt nicht mehr als 230 ha betragen.“ Diese Größe korrespondiert mit der ebenfalls in der Konzeption gemachten Vorgabe, dass nur 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der VG beansprucht werden dürfen. Somit folgt bereits der Steuerungsrahmen der Anregung.</i></p> <p><i>In der VG Wittlich-Land gab es zum Zeitpunkt der Erstellung der Standortkonzeption gemäß dortiger Information bereits bestehende bzw. sich im Bau befindliche PV-FFA auf ca. 140 ha, davon ca. 90 ha auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. Ca. 50 ha waren auf vorbelasteten Böden (z.B. ehem. Kiesgruben) vorhanden oder geplant. Gemäß Energieportal der SGD Nord, Abruf August 2024, sind in der VG Wittlich-Land zurzeit 51,6 ha Anlagen zur Genehmigung beantragt (davon 48,3 ha mit dem Datum 2022/2023). 20,8 ha sind genehmigt worden; mit zusammen 72,4 ha ist der selbst abgesteckte Rahmen von 230 ha demnach noch nicht ausgefüllt.</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis gegeben und führt nicht zu einer Änderung der Planung, die Begründung wird ergänzt.</p>
<p>Durch die Planung wird einem Betrieb Pachtland entzogen. Die Auswirkungen des Entzuges für den Einzelbetrieb werden an keiner Stelle thematisiert.</p>	<p><i>Darlegung nicht planbedingte Nachteile bzw. Existenzgefährdung für betroffenen Pächter:</i></p> <p><i>Der Flächenentzug für Eigentümer stellt in der Regel kein Problem dar, da ihnen weiterhin Pacht -hier für die PV-Anlage- zugehen wird. Der Wegfall von Pachtland (22 ha) ist hier zu betrachten, die Pächter haben in der Regel keinen Einfluss auf die Verwendung der Flächen.</i></p> <p><i>Die Betroffenheit des Betriebes, der aktuell infolge der Planung Pachtflächen verliert, wurde geprüft. Nach den Recherchen des Projektierers bzw. dortiger Abstimmung mit dem Pächter in 2023 wurde mitgeteilt, dass der Pachtvertrag ohnehin in 2025 auslaufen würde, unabhängig von der anschließenden Nutzung. Der</i></p>

Flächenentzug in Laufeld sei nicht existenzbedrohend. Ein Anspruch auf Weiterverpachtung besteht nicht. Angaben zur Betriebsgröße wurden nicht gemacht. Eine Stellungnahme des Pächters i.R. der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt nicht vor.

Generell gab der Landwirt zu Bedenken, dass durch weitere PV-Projekte ggf. noch weitere Flächen entzogen würden. Da insgesamt nur 2 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Verbandsgemeinde gemäß Standortkonzeption über die bestehenden PV-Anlagen hinaus in Anspruch genommen dürfen, kann davon ausgegangen werden, dass die Betroffenheit des Landwirts insgesamt begrenzt sein wird.

Nach aktueller Information durch den Ortsbürgermeister von Laufeld handelt es sich um einen Großbetrieb (Bewirtschaftung deutlich > 100 ha, geschätzt um 350 ha, sowohl im Eigentum als auch in Pacht), so dass der -ohnehin für ihn zu erwartende- Verlust an Pachtfläche im vorliegenden Fall als zumutbar bewertet werden kann.

Die Verbandsgemeinde geht aufgrund der voranstehenden Ausführungen in der Gesamtschau nicht von einer Existenzgefährdung des betroffenen Landwirtes und der ausreichenden Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft aus.

Zu den landwirtschaftlichen Belangen wird ergänzend auf die Kommentierung und die Beschlüsse zur Stellungnahme der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Landesplanungsbehörde, Ordnungs-Nr. 26 hingewiesen.

Am 21. Juli 2014 trat das „Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“ (EEG) in Kraft. Das Gesetz sieht insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes vor, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung der Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern (zuletzt geändert 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)).

In § 2 wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wie folgt dargestellt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral

	<p><i>ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“</i></p> <p>§ 2 EEG wird vorliegend zur Abwägung durch die Trägerin der Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Wir möchten weiterhin darauf hinweisen, dass die Planung auf das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zurückgreift. Die Wirtschaftswege wurden während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. In den Unterlagen finden sich keine Hinweise zu einer Nutzungsvereinbarung der Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenbeteiligung beim Wirtschaftswegebau. In diesem Zuge weisen wir auch darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind, dort heißt es: „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“</p>	<p><i>Die Anregung wird zur Kenntnis gegeben, sie betrifft die verbindliche Bauleitplanung und die Projektplanung. Der Punkt „Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung wird in der Begründung zum FNP sowohl um die Informationen zur Flurbereinigung als auch zu den Wirtschaftswegen ergänzt.</i></p> <p><i>Zur Information: der Wirtschaftsweg, der das Plangebiet im westlichen Drittel von Nordwest nach Südost durchläuft, wird im Bebauungsplan in jedem Fall erhalten werden.</i></p>
<p>Aus den dargelegten Gründen sehen wir die o.g. Planung kritisch. Sie entspricht nicht dem Leitfaden der LWK, so dass wir sie ablehnen.</p>	<p><i>Die Anregungen werden aus den im Vorfeld erläuterten Gründen, insbesondere mit Verweis auf das Entwickeln der Fläche aus dem Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der VG, zurückgewiesen. Die Planung wird beibehalten.</i></p>
<p>Beschlussvorschlag:</p>	
<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses der Kommentierung zu folgen.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	

42. Struktur- u. Genehmigungsdirek. Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 06.02.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
<p>Aufgrund der topographischen Lage der geplanten PV-Anlagen und deren Entfernung zu den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten (Wohnbebauung Laufeld) von mehr als 200 m, sind hier zukünftig keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, weder durch Blendwirkung der Module, noch durch Lärm, der möglicherweise von der/den Trafostation(en) ausgeht.</p> <p>Daher besteht von hier aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes und auch keine sonstigen Anregungen.</p>	<p><i>Zur Kenntnis.</i></p>
Kein Beschluss erforderlich	

43. Struktur- u. Genehmigungsdirek. Nord Regionalstelle Wasserwirtsch., Abfallw., Bodenschutz, 05.02.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
<p>Gegen die Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig abzuleiten bzw. zu versickern.</p> <p>Ein Wasserschutzgebiet, ein Oberflächengewässer oder eine im Bodenschutzkatalog des Landes kartierte Bodenschutzfläche sind nicht betroffen.</p>	<p><i>Zur Kenntnis</i></p> <p><i>Eine Vorgabe zur breitflächigen Versickerung erfolgt i.d. Regel i.R. der Festsetzungen des Bebauungsplanes, ein Hinweis wird unter dem Punkt Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung ergänzt.</i></p>
<p>Starkregenvorsorge:</p> <p>Die Sturzflugfahrendkarte des Landes Rheinland-Pfalz zeigt beginnende Abflusskonzentrationen nach außergewöhnlichen Starkniederschlägen (> 40l/m² in einer Stunde) innerhalb der Planflächen.</p> <p>In der weiteren Planung sind daher die Wirkungen von Starkregenereignissen näher zu betrachten, sowohl die Planflächen selbst als auch eventuelle Wirkungen der Planung auf unterliegende Flächen betreffend. Aus Sicht der Starkregenvorsorge sind dabei insbesondere folgende Aspekte zu betrachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eventuelle Abflussverschärfung je nach Wegeführung und Ausrichtung der Modultische zur Hangneigung. 	<p><i>Im Geltungsbereich liegen zwei Starkregengefährdungsbereiche.</i></p> <p><i>Im südlichen Randbereich läuft das auf den Flächen anfallende Wasser nach Westen, aus den nordöstlichen und östlichen Gefährdungsflächen nach Norden hin ab. Die hier im Bebauungsplan festzusetzenden Grünstrukturen (Hecke und Blühstreifen) können, ebenfalls wie die extensive Wiesenunternutzung, zur Rückhaltung des Wasserabflusses, insbesondere aber auch zur Verbesserung der Versickerungs- und Verdunstungsrate gegenüber der intensiven Ackernutzung beitragen. Von einem zusätzlichen Eintrag in die vorhandenen Rinnen ist nicht auszugehen.</i></p>

<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten der Abflussminderung durch Anordnung der Module auf den Tischen und randliche Eingrünung der Anlage. • Bauzeitliche Entwässerung • Anordnung empfindlicher Anlagen außerhalb der Zonen der Abflusskonzentration <p>Unabhängig davon rege ich an, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit.</p>	<p>Entsprechende Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung sind in der Begründung zum Vorentwurf bereits enthalten und werden entsprechend vertieft, insbesondere auch um die Vorgabe zur Anlage randlicher Eingrünungen und die Information zur Möglichkeit der Festsetzung von sog. Tropfspalten (Spalten zwischen den Modulflächen, um die Möglichkeiten der breiflächigen Versickerung zu erhöhen).</p> <p>Ebenfalls wird der Hinweis auf die Mehrfachnutzung in der Begründung zur Kenntnis gegeben.</p> <p><i>Die detaillierteren Anregungen, u.a. zur bauzeitlichen Entwässerung, betreffen den Bebauungsplan und werden in der dortigen Auswertung berücksichtigt.</i></p>
--	--

<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses der Kommentierung zu folgen.</p>
<p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Zustimmung:</p> <p>Ablehnung:</p> <p>Enthaltung:</p>

<p>47. Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, 06.02.2024</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Kommentierung</p>
<p>Der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land und der Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Hermesheck“ in der Ortsgemeinde Laufeld stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.</p>	<p><i>Zur Kenntnis.</i></p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

49. Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 2 Straßenverkehrsbehörde, 12.01.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
Keine Bedenken	Zur Kenntnis.
Kein Beschluss erforderlich.	

53. Vodafone GmbH, 15.02.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
Wir teilen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Zur Kenntnis.
Kein Beschluss erforderlich.	

54. Westnetz GmbH Regionalzentrum Trier, 07.02.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
<p>In der von der von der Planung betroffenen o.g. Gebiet betreiben wir eine 20-kV-Freileitungsanlage.</p> <p>Als Anlage senden wir Ihnen Planunterlagen, in denen unsere vorhandenen Leitungen eingetragen sind, mit der Bitte, diese bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Für die vorhandene 20-kV-Freileitung ist ein 15 m breiter Schutzstreifen (7,50 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, der in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freigehalten werden muss.</p> <p>Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.</p>	<p>Die Leitung ist in der Planzeichnung zur FNP-Änderung nachrichtlich dargestellt, in der Begründung zum Vorentwurf war bereits unter dem Punkt „Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung“ auf die Anforderungen der Westnetz GmbH in der verbindlichen Bauleitplanung hingewiesen worden. Der Anregung ist somit bereits gefolgt, die Information wird erneut zur Kenntnis gegeben.</p>
Kein Beschluss erforderlich.	

56. Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel, 12.01.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
In dem von Ihnen angezeigten Bauleitplan für das Sondergebiet Photovoltaik „Hermesheck“, in der Gemarkung Laufeld, Flur 3, befinden sich keine Anlagen und Leitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Mosel, somit bestehen gegen die Ausweisung des Sondergebietes keinerlei Bedenken.	<i>Zur Kenntnis.</i>
Kein Beschluss erforderlich.	

57. Zweckverband VRT, 01.02.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
Der VRT ist nicht von der Einzelfortschreibung des FNP betroffen, da keine VRT-Haltestellen betroffen sind.	<i>Zur Kenntnis.</i>
Kein Beschluss erforderlich.	